

Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie „Ersatz von Ölheizkesseln“ vom 25. September 2020

Zu 2. Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Zu 2.1

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel genießen diejenigen Vorhaben Vorrang, deren Verwirklichung wegen der Höhe der erreichbaren CO₂-Reduktion im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Zu 2.1.1

Die Förderung kann für bestehende Gebäude unabhängig von ihrer Nutzungsart (**Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung**) gewährt werden.

Zu 2.1.2

Die Maßnahme muss von einem in der Handwerksrolle eingetragenen **Fachunternehmen** durchgeführt werden.

Sekundäre Partikelabscheidung

Für die Förderung von Holzpellet- und Holz hackschnitzelkesseln ist - abweichend von den Fördervoraussetzungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Biomasse-Anlagen - der Einbau einer Anlage zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (sekundäre Partikelabscheidung) zwingend vorgeschrieben.

Folgende Anlagen zur sekundären Partikelabscheidung sind förderfähig. Sie entsprechen den förderfähigen Anlagen gemäß Ziffer VI 2.5.1 des Marktanzreizprogramms zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BAFA:

- elektrostatische Abscheider,
- filternde Abscheider (z.B. Gewebefilter, keramische Filter),
- Abscheider als Abgaswäscher, ohne Nutzungsmöglichkeit des durch Abgaskondensation erzielbaren Wärmeertrags.

Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

Im Übrigen gelten die technischen Anforderungen gemäß Ziffer VI. 2.5.3 des Marktanzreizprogramms zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien des BAFA.

Eine **Förderung von Solaranlagen** in Kombination mit Holzpelletkesseln und Holz hackschnitzelkesseln ist ausgeschlossen.

Zu 2.1.3 Stilllegung der Heizölverbraucheranlage

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Stilllegung der Heizölverbraucheranlage muss in jedem Fall geführt werden. Die Stilllegungsbescheinigung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten und folgendes bescheinigen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Fachbetriebs,

- ordnungsgemäße Entleerung, Reinigung und Entgasung des Öltanks,
- Entfernung der Anschlussarmatur für den Füllschlauch und des Verschlusses der Füllleitung,
- Reinigung, Abtrennung und Verschluss der Versorgungsrohrleitungen zum Ölbrenner.

Zu 2.2 Weitere Fördervoraussetzungen

Für thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie für Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel gelten grundsätzlich die **Technischen Mindestanforderungen** des unter Ziffer 2.1.2 genannten Marktanzreizprogramms zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien des BAFA, nach dem diese Anlagen ebenfalls gefördert werden.

Zu 2.3 Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn gilt der früheste der im Folgenden genannten Zeitpunkte:

- der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Heizölverbraucheranlage
- der Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Entsorgung der Heizölverbraucheranlage einschließlich des Öltanks,
- der Zeitpunkt der Entsorgung der Heizölverbraucheranlage,
- der Zeitpunkt der Auftragserteilung zum Kauf der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage,
- der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Installation der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage,
- der Zeitpunkt der Installation der zu fördernden Anlage bzw. Teile dieser Anlage.

Ein vorzeitiger Beginn eines Vorhabens liegt in der Regel vor, sofern die oben genannten Zeitpunkte vor Erteilung des Förderbescheides liegen und keine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilt wurde. Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn liegt auch vor, sofern die oben genannten Zeitpunkte vor Erteilung einer Förderzusage des Bundes (BAFA oder KfW) für dieselbe nach der Förderrichtlinie beantragte Maßnahme liegen (vgl. Ziffer 5 des Förderantrags).

Zu 3. (Antragsteller)

Privatpersonen im Sinne der Förderrichtlinie sind:

- natürliche Personen,
- Mitglieder einer Genossenschaft oder eines Vereins, die sich zum Zwecke der Schaffung von Wohnraum zusammengeschlossen haben. Die Genossenschaft bzw. der Verein muss hinsichtlich ihrer/seiner Zielsetzung mit einer Wohnungseigentümergeinschaft vergleichbar sein. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Tätigkeitsbereich des Zusammenschlusses nicht wesentlich über das zur Förderung beantragte Objekt hinausgeht.

Zu 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zu 4.2 Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz

Die Höhe der Förderung beträgt

für Ein- und Zweifamilienhäuser	1.000 €
für Mehrfamilienhäuser mit 3 oder mehr Wohneinheiten	
• Festbetrag	1.000 €
• Zusätzlich je Wohneinheit	100 €

Zu 4.3 Thermische Solaranlagen (bei Kombination mit einem Gas-Brennwertkessel)

Anlagen nach Ziffer 4.3 werden nur gefördert, wenn hierfür bei Antragstellung eine Förderzusage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgelegt wird.

Die Höhe der Förderung beträgt

für Solaranlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung mit einer Bruttokollektorfläche von 3 bis 10 m ²	bis zu 500 €
mit einer Bruttokollektorfläche von 11 bis 40 m ²	50 € / m ²
für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche bis 14 m ²	bis zu 2.000 €
mit einer Bruttokollektorfläche von 15 bis 40 m ²	140 € / m ²
für den Tausch des Ölheizkessels gegen einen Gas-Brennwertkessel (Kombinationsbonus)	500 €

Zu 4.4 Holzpelletkessel und Holzhackschnitzelkessel

Anlagen nach Ziffer 4.4 werden nur gefördert, wenn hierfür bei Antragstellung eine Förderzusage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgelegt wird.

Die Höhe der Förderung beträgt

für Holzpelletkessel mit einem Pufferspeicher (neu errichtet) und Partikelabscheidung mit einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 43,7 kW	bis zu 5.250 €
mit einer Nennwärmeleistung von 43,8 kW bis max. 100 kW	mind. 5.250 € ansonsten 80 € / kW
für Holzhackschnitzelkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l / kW und Partikelabscheidung	bis zu 5.250 €

Zu 5. Verfahren

Zu 5.1 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Bewilligungsstelle) hat für Vorhaben im Lande Bremen das swb-Kundencenter Bremen¹ mit der Antragsbearbeitung im Rahmen dieser Förderrichtlinie beauftragt (Antragsstelle). Antragsteller aus Bremerhaven können sich auch an das swb-Kundencenter Bremerhaven² wenden.
- Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der auf Anforderung von der Antragsstelle versandt wird.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn
 - die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist,
 - der Verwendungsnachweis nicht spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorgelegt wird.
- Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung bei der Bewilligungsstelle. Bei Ratenzahlungsgeschäften muss unmittelbar nach Auszahlung der Zuwendung eine erste Rate in Höhe der Zuwendung an den Ratenzahlungsverkäufer gezahlt werden.

¹ swb Vertrieb Bremen GmbH, Kundencenter Bremen, Sögestraße 59-61, 28195 Bremen, Tel. (0421) 359-2658

² swb Vertrieb Bremerhaven GmbH & Co.KG, Kundencenter Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, Tel. (0471) 477-2222